

# Sechs Anmerkungen zur privaten Nutzung des Fahrzeuges

## Steuertipp: Wie rechnen Sie die nichtunternehmerische Nutzung eines Fahrzeuges ab? – Teil 1

Nutzt eine Ärztin oder ein Arzt ein Fahrzeug sowohl betrieblich für die Praxis als auch privat, um beispielsweise Einkäufe zu erledigen oder in den Urlaub zu fahren, stellt sich die Frage, wie diese Nutzung steuerlich berücksichtigt wird. Gesetzlich gibt es hierzu strikte Vorgaben.

### Die Standard-Methode (Ein-Prozent-Regel) - betriebliche Nutzung über 50 Prozent

In einem Großteil der Gewinnermittlungen wird sicherlich die sogenannte „Ein-Prozent-Regel“ zur Abbildung des „geldwerten Vorteils“ für die privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeuges verwendet. Daher kann sicherlich von einer „Standardmethode“ gesprochen werden. Beispiel:

- Der Arzt S führt in seiner Praxis nur umsatzsteuerfreie Leistungen aus (siehe hierzu auch die Ziffer 4).
- Er kauft sich ein Fahrzeug mit einem Neuwagenbruttolistenpreis von 50.000 Euro.
- Ein Prozent des Neuwagenbruttolistenpreises beträgt 500 Euro. Dieser Betrag wird jeden Monat als Einnahme eingebucht. Hierdurch soll die private Nutzung des Fahrzeuges pauschal abgebildet werden.
- Im Umkehrschluss kann der Arzt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit seinem Fahrzeug entstehen, als Betriebsausgaben in seiner Praxis ansetzen.

**Wichtig:** Sollte das Fahrzeug später verkauft werden, muss der Veräußerungsgewinn ebenfalls versteuert werden - und genau hierdurch kann diese Methode steuerlich nachteilig werden.

Entscheidend für die Anwendung dieser Methode ist eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent. Dies ist ein K.O.- Kriterium, das nicht übersehen werden sollte!

Beträgt die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent, haben Sie ein Wahlrecht:

- Entweder Sie ordnen das Fahrzeug gedanklich der Praxis zu (damit wird es zum sogenannten „gewillkürten Betriebsvermögen“).
- Oder Sie ordnen es gedanklich dem Privatvermögen zu.

Bei der **Zuordnung zum Betriebsvermögen** werden die gesamten anfallenden Kosten betrieblich angesetzt und durch den Teil der privaten Nutzung an diesen Kosten „korrigiert“ - die Ein-Prozent-Regel ist nicht zulässig. Beispiel:

- Ärztin B fährt im Jahr insgesamt 20.000 km – davon 5.000 km betrieblich, also 25 Prozent. Sie ordnet das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zu. Insgesamt sind 8.000 Euro Kosten für Kraftstoff, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Abschreibungen und eine Reparatur angefallen. Diese wurden insgesamt als Betriebsausgaben berücksichtigt. 75 Prozent dieser Kosten, also 6.000 Euro, sind privat angefallen und werden wieder dem Gewinn hinzugerechnet. Im Saldo sind nur noch 2.000 Euro als Betriebsausgabe wirksam.

Bei einer **Zuordnung zum Privatvermögen** werden die betrieblich gefahrenen Kilometer mit 30 Cent bewertet und als Betriebsausgaben angesetzt – weitere Kosten können aber nicht geltend gemacht werden. Beispiel:

- Ärztin B fährt im Jahr insgesamt 20.000 km – davon 5.000 km betrieblich – also 25 Prozent. Sie ordnet das Fahrzeug dem Privatvermögen zu.
- Die Fahrtkosten können in Höhe von 1.500 Euro (= 5.000 km mal 30 Cent) als Betriebsausgabe gebucht werden. Weitere Kosten können nicht geltend gemacht werden.
- Alternativ könnte auch hier der Anteil der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Eine Aussage, ob die Zuordnung zum Betriebsvermögen als sogenanntes „gewillkürtes Betriebsvermögen“ oder die Zuordnung zum Privatvermögen vorteilhafter ist, lässt sich nicht eindeutig treffen. Sie ist abhängig von mehreren Faktoren. Eine Zuordnung zum Privatvermögen kann im Einzelfall aber vorteilhaft sein, da ein späterer Veräußerungsgewinn nicht versteuert werden muss!

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover